



Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz

KANTONALER KIRCHENVORSTAND

Sekretariat:
Leutschenstrasse 9 / Postfach 323
8807 Freienbach

Telefon: 055 415 50 56
Telefax: 055 415 50 53
sekretariat@sz.kath.ch
www.sz.kath.ch

An den
Kantonskirchenrat der
Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Einsiedeln, 8. April 2020

Nachkredit 2019 für die Sitzungsgelder 2019 der Rekurskommission

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräte

Gemäss der bisherigen Praxis und in Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission sind Nachkredite nur für Budgetüberschreitungen auf Kontoebene von mehr als Fr. 5'000.-- einzuholen (analog von § 32 FHG). Die Jahresrechnung 2019 sieht ausser den bereits gesprochenen Nachkrediten nur für die Rekurskommission Mehrausgaben in dieser Mindesthöhe vor.

Im Voranschlag 2019 waren unter Konto 12.300.00 Fr. 4'500.-- als Sitzungsgelder für die Rekurskommission vorgesehen. Benötigt wurden jedoch Fr. 11'643.--, so dass eine Überschreitung um Fr. 7'143.-- erfolgte. Damit ist der Vollständigkeit halber ein Nachkredit einzuholen, obwohl es sich bei der Rekurskommission als Judikative der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz um ein eigenständiges Organ der Kantonalkirche handelt. Der vorliegende Nachkredit dient in jedem Fall aber auch der Transparenz. Das wird auch im Bericht der Ressortchefin Finanzen, Karin Birchler, im Rechenschaftsbericht 2019 entsprechend angeführt.

Mit ihrer Aufwandmeldung für das Jahr 2019 hat die Rekurskommission (samt noch den Arbeiten auf das Jahresende 2018 hin, die damals nicht abgerechnet werden konnten) begründet, wie sich ihre Entschädigung und Spesen zusammensetzen. Es war die Beschwerde betreffend des Rückzuges des Referendumsbegehrens gegen den RKZ-Beitritt zu behandeln und abzuschliessen, was einen erheblichen Aufwand zur Folge hatte. Für diese Arbeit macht der fallführende Präsident Arthur Schilter und die mit dem Entscheid befassten beiden weiteren Mitglieder zusammen einen Aufwand von 230.05 Stunden und Auslagen von Fr. 140.50 geltend, was total Fr. 11'643.-- ergibt. Die entsprechenden Aufstellungen sind bei den Akten der Ressortchefin Finanzen greifbar.

Die Rekurskommission verrechnet für ihren zeitlichen Aufwand Fr. 50.-- pro Stunde, wie es § 3 Abs. 2 des Entschädigungs- und Besoldungsgesetzes für die Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz vom 25. September 2009 (EntschBG, RSKK 130) für die Mitglieder von Kommissionen vorsieht. Es kommt somit weder ein übersetzter Ansatz zur Anwendung, noch wurde für die Behandlung und Begründung der mehreren komplexen Fragen der Beschwerde betreffend des Rückzuges des Referendumsbegehrens gegen den RKZ-Beitritt übermässig viele Stunden verrechnet. Die daraus resultierende Überschreitung des Voranschlages ist begründet. Der Betrag ist in der Jahresrechnung 2019 bereits enthalten. Die nicht im Voranschlag 2019 enthaltene Überschreitung der Sitzungsgelder Rekurskommission um Fr. 7'143.-- ist mit einem Nachkredit zu genehmigen.

Der Kantonale Kirchenvorstand beschliesst (Beschluss KVS 15-2020 vom 8. April 2020):

1. Dem Kantonskirchenrat wird beantragt, im Konto 12.300.00 "Sitzungsgelder Rekurskommission" einen Nachkredit von 7'143.-- für das Jahr 2019 zu gewähren.
2. Zustellung an die Mitglieder des Kantonskirchenrates zusammen mit der Sessionseinberufung auf den 29. Mai 2020, sowie umgehend an die Geschäftsprüfungskommission per E-Mail durch die Ressortchefin Finanzen.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonaler Kirchenvorstand

Werner Inderbitzin, Präsident

Dr. Linus Bruhin, Sekretär